

B e r i c h t

der

Minderheit der Commission des Ständerathes in der Tessiner Angelegenheit.

(Vom 17. Dezember 1870).

Tit. I

Man mag es vielleicht kleinlich finden, wenn sich in der wichtigen Angelegenheit, welche uns gegenwärtig beschäftigt, eine eigene Minderheit der Commission mit einer scheinbar so unbedeutenden Abweichung von der Mehrheitsansicht geltend macht. Und doch konnte die Minderheit nicht umhin, an dem von ihr eingenommenen Standpunkte so weit als möglich festzuhalten. Der Rath wird entscheiden, ob dem letztern irgend welche Berechtigung zusteht. Die Minderheit mag sich immerhin damit befriedigen, wenn es ihr damit nur gelingt, Einiges zur Beleuchtung der vorliegenden Frage und der Mittel, sie zu lösen, beizutragen zu haben.

Gleich im Anfang der Commissionälsberathungen machte sich, wenn auch über die wichtigsten Punkte vollkommene Einigkeit herrschte, über andere eine nicht unerhebliche Verschiedenheit der Ansichten geltend. Es herrschte Einigkeit darüber, daß es sowohl für die Eidgenossenschaft als für den Kanton selbst im höchsten Grade wünschbar sei, den Kanton Tessin als ein ungetheiltes Glied dem schweizerischen Bunde zu erhalten. Mögen zur Zeit auch noch so viele Gründe von Seiten des Sottogeneres dafür geltend gemacht werden, im Interesse der künftigen Wohlfahrt der ganzen Bevölkerung des Kantons zu einer Trennung desselben zu schreiten, und mag die Bestimmung in Folge der Vorgänge der

letzten Zeit auch noch so groß sein, so darf doch nicht zugegeben werden, daß weder in den geschichtlichen, noch in den geographischen, noch in den ökonomischen, noch in irgend andern Verhältnissen, so unüberwindliche Widersprüche vorwalten, daß sie nicht mit einigem gutem Willen und in einiger Zeit beseitigt werden und zu einem friedlichen, allen berechtigten Interessen genügenden Zusammenleben führen könnten. Ebenso ist die ganze Commission darüber unter sich einig, daß es in der Aufgabe des Bundes liege, alle geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen, um eine dauernde Pacifikation des Landes zu Stande zu bringen. Allerdings scheint die vom Bundesrath in die Instruktion aufgenommene Drohung, diejenigen Kreise des Sotto-Genere, welche nicht ungesäumt ihrer Bürgerpflicht durch Vornahme der Ersatzwahlen für die ausgetretenen Mitglieder des Großen Rathes nachkommen würden, militärisch zu besetzen, kein glückliches Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles gewesen zu sein, zumal die konstitutionellen Organe des Staates durch den Austritt der Mitglieder des Großen Rathes aus den südlichen zwei Bezirken nicht unfähig geworden sind, in gesetzlicher Weise ihre Amtsfunktionen fortzusetzen. Der zurückbleibende Theil der Mitglieder des Großen Rathes war zahlreich genug, um nach dem bestehenden Reglemente beschlußfähig zu sein und der Bestand des Staatsrathes blieb völlig unangetastet. Jene Drohung führte daher nur zu einer um so größern Verbitterung des zunächst betroffenen Kantons-theils und es bleibt überdies sehr fraglich, ob sie, wenn sie wirklich vollzogen worden wäre, zu einer Verbesserung des legalen Zustandes des Kantons geführt haben würde.

Wenn nun die Commission über die Wünschbarkeit der Erhaltung der Einheit des Kantons und der Anwendung friedlicher und versöhnlicher Mittel zur Erzielung derselben unter sich einig war, so entstand dagegen die Frage, ob nun sofort mit neuen Pacifikationsversuchen begonnen und mittlerweile der Entscheid über die gegen die neuern Beschlüsse des Großen Rathes erhobenen Beschwerden, zugleich mit diesen aber auch der Vollzug der Beschlüsse selbst suspendirt werden soll oder ob, ohne neue Pacifikationsversuche zu unterlassen, den Beschlüssen des Großen Rathes, soweit sie als verfassungsmäßig angesehen werden können, der Vollzug zu gestatten sei.

Die Minderheit der Commission neigte sich der letztern Ansicht zu und ging dabei von folgenden Gesichtspunkten aus:

Ohne in den Detail der Streitfragen einzutreten, welche die beiden Theile des Kantons bei Gelegenheit der Berathung einer neuen Verfassung entzweit haben und welche in dem Mehrheitsbericht näher auseinandergesetzt sind, muß es hier genügen, auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß die Abgeordneten des Sotto-Genere die Sitzungen

des Großen Rathes, nachdem die Abstimmung über die Bezirkseinteilung des Kantons gegen ihre Ansichten ausgefallen war, verlassen, ihr Mandat als Mitglieder des Großen Rathes niedergelegt und daß sich die Kreise des Sotto-Genere beinahe durchgehends geweigert haben, neue Wahlen zu treffen. Die Mehrheit der Mitglieder des Großen Rathes blieb dagegen in der Sitzung zurück, setzte die Verhandlungen fort, berieth namentlich den Verfassungsentwurf zu Ende und ordnete dessen Publikation und die Einberufung der Kreise zur Abstimmung über denselben an. Der Staatsrath weigerte sich indessen, den Verfassungsentwurf und das Einberufungsdekret zu publiciren und hinderte auch den Präsidenten des Großen Rathes daran, welcher von letzterem eventuell mit diesem Vollzug beauftragt worden war, wesentlich aus dem Grunde, weil die Verfassung noch nicht in einer zweiten ordentlichen Sitzung einer zweiten Debatte unterstellt worden sei, was nach Ansicht des Großen Rathes nur bei Gesetzen, welche keiner Volksabstimmung unterliegen, nicht aber bei dem Verfassungsentwurf, welcher der Sanction des Volkes unterstellt werden mußte, nöthig sei. Der Bundesrath, bei welchem diese Streitfrage insbesondere durch eine Beschwerdeschrift des Staatsrathes vom 16. August, anhängig gemacht wurde, untersagte, um weitere Verwickelungen zu verhindern, die Publikation durch den Präsidenten des Großen Rathes. Im November trat der Große Rath wieder zu seiner ordentlichen Wintersitzung zusammen, behandelte die gewöhnlichen Geschäfte und daneben auch in zweiter Debatte den neuen Verfassungsentwurf und das Einberufungsdekret. Der Staatsrath schien nunmehr keinen Grund zu haben, die Publikation dieser Erlasse zu hindern. In dem Supplement Nr. 47 des Amtsblattes vom 26. November findet sich vielmehr der Verfassungsentwurf „definitiv angenommen am 7. und 8. Juli 1870, und bestätigt am 22. November desselben Jahres“, sowie das ebenfalls vom 22. November datirte Dekret, durch welches die Kreise auf den 8. Januar zur Abstimmung einberufen werden, abgedruckt. Obgleich man, nach diesem Vorgange, glaubt annehmen zu dürfen, daß gegen das formell richtige Vorgehen des Großen Rathes in der Verfassungsrevisionsangelegenheit ein stichhaltiger Einwand nicht mehr vorliege, so scheint doch der Staatsrath in einer Eingabe vom 3. Dezember wieder neue Beschwerde erheben zu wollen, indem er einmal seine frühere Rekurschrift vom 16. August aufrecht erhält und sodann verlangt, daß auch die in der November-sitzung des Großen Rathes gefaßten Beschlüsse, welche ohne die Anwesenheit von 58 Deputirten zu Stande gekommen seien, als nichtig betrachtet werden. Diese Einreden erscheinen indessen nicht begründet, weil die Beschwerde vom 16. August durch die seither stattgefundene zweite Verathung des Verfassungsentwurfes in der That gegenstandslos geworden ist und weil nach dem Reglement des Großen Rathes zwar allerdings bei der Eröffnung einer ordentlichen Session desselben, nicht

aber in allen spätern Sitzungen 58 Mitglieder anwesend sein müssen und die Anwesenheit von 58 bei der Eröffnung durch das Protokoll ausgewiesen ist. Unter allen Umständen wird wohl aber die Thatsache entscheidend sein, daß der Staatsrath, während er früher wegen Ungefehllichkeiten, welche im Juli unterlaufen sein sollen, die Publikation des Verfassungsentwurfes verweigerte, sie jetzt, nachdem die zweite Debatte stattgefunden, gestattet und damit selbst der Sache den Stempel der Gesetzmäßigkeit aufdrückt.

Unter solchen Umständen schien es daher der Commissionsminderheit in erster Linie empfehlenswerth zu sein, der Abstimmung über den neuen Verfassungsentwurf einfach den Fortgang zu gestatten, zumal auch der Bundesrath in seiner Botschaft vom 2. Dezember seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, „es könne, wenn nichts Neues dazwischen komme, bei gegenwärtiger Sachlage einfach der Volkentscheid über den Verfassungsentwurf und eventuell (d. h. wenn die Verfassung verworfen werden sollte) die im nächsten Februar stattfindende gesetzliche Integralerneuerung des Großen Rathes abgewartet werden“, und derselbe Bundesrath in seiner zweiten Botschaft vom 10. Dezember ein Hauptgewicht zunächst nur auf die formelle Legalität des Entwurfes gelegt hat.

In der Einhaltung dieses Weges würde

1) vor Allem eine Anerkennung der konstitutionellen Ordnung im Kanton liegen. Es wäre allerdings eine eigenthümliche Erscheinung, wenn von Seiten des Bundes, dessen Intervention angerufen wird, weil ein Theil eines Kantons sich von dem andern trennen möchte, sofort der gesetzliche Gang der verfassungsmäßigen Behörden unterbrochen und in eine Art Kapitulation mit demjenigen Theil eingetreten würde, welcher in Verletzung der verfassungsmäßigen Zustände eine Trennung anstrebt. Mag eine Siftirung der Beschlüsse der verfassungsmäßigen Organe demjenigen Theile, der aus dem bisherigen Staatsverbande ausscheiden möchte, sehr willkommen sein, so wird sie dagegen denjenigen verletzen, welcher bisher bestrebt war, die verfassungsmäßigen Schranken einzuhalten; sie wird den Boden für eine Pacifikation bei letzterem völlig verderben.

2) Mit Recht darf wohl aufmerksam gemacht werden, daß die Elemente einer künftigen dauernden Verständigung im Volke des Kantons Tessin selbst gesucht werden müssen und daß sie ihm nicht von Außen vtroyirt werden können. Ein hierfür sehr nahe liegendes Mittel liegt zunächst in der Abstimmung über den vorliegenden Verfassungsentwurf. Das tessinische Volk kennt denselben und die Gründe, welche ihn für die Einen wünschbar, für die Andern verwerflich erscheinen lassen. Es wird zu ermesen im Falle sein, welchen Einfluß die Annahme der Verfassung auf die Trennungsfrage auszuüben geeignet sein könnte, daß die Trennung selbst aber von der Eidgenossenschaft nicht

gewünscht wird. Darf es nun nicht zunächst diesem Volke anheimgestellt werden, über sein eigenes Geschick und über seine Stellung zur Eidgenossenschaft ein Votum abzugeben, sondern soll es an der Abgabe dieses Votums, zu der es bereits in gesetzlicher Weise berufen ist, durch ein Interdikt des Bundes gehindert werden? Wie sollte man es mit den heutigen demokratischen Zeitläufen reimen, welche überall auf Ausdehnung der Volksrechte und Selbstbestimmung des Volkes in unmittelbarer Weise hinarbeiten, wenn hier aus einer Art obervormundschaftlicher Fürsorge dem tessinischen Volk verboten werden wölkte, vor Allem seinen Entscheid selbst darüber abzugeben, ob ihm die neue Verfassung zusage oder nicht. So kompakt auch die Vertreter des Sopra- und des Sottocenero im Großen Rathe sich gegenüber gestanden und so sehr auch bei denselben gewisse Interessen des Orts und vielleicht sogar der Personen zum Ausdruck gekommen sind, so dürfen wir doch nicht von vorneherein annehmen, daß sich genau das gleiche Parteiverhältniß und die gleichen Beweggründe bei der Volksabstimmung geltend machen werden.

3) Würde die neue Verfassung verworfen werden, — was selbst und vielleicht nicht ohne Grund von Vertretern des Sopracenero als möglich dargestellt wird, — so bleibt einfach die alte Verfassung von 1830 mit ihren Zusätzen von 1855 und 1861 in Kraft, und es wird der Kanton bessere Zeiten abwarten, ehe er sich wieder in so unfruchtbare Agitationen stürzt und die Eidgenossenschaft ist aller weiteren Intervention überhoben.

4) Sollte dagegen die neue Verfassung angenommen werden, so sind zwei Wege möglich. Entweder der Sottocenero unterwirft sich derselben freiwillig, in der Absicht, vielleicht in günstigerem Augenblicke auf eine seinen Wünschen entsprechende Revision hinzuwirken. So wenig auch die gegenwärtigen Zustände dazu angethan scheinen, eine solche Voraussetzung zu rechtfertigen, so darf sie doch nicht schlechtthin und von vorneherein verworfen werden. Es gibt ein Gesetz, dessen Wirksamkeit in unsern Republiken im Grunde stets Anerkennung gefunden hat und ohne welches eine gesetzliche Ordnung überhaupt nicht bestehen könnte. Es ist das Gesetz, nach welchem die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen hat. Wir glauben nicht, daß der Zwiespalt im Kanton Tessin so tief gehen werde, daß es mit der Zeit nicht auch bei ihm wieder in seine Rechte eingesetzt werden könnte. Sollte sich aber der Sottocenero der neuen Verfassung um keinen Preis unterziehen wollen, so wird er seine Einreden gegen dieselbe geltend machen, wenn es sich um deren Genehmigung durch den Bund handelt. Wir glauben, es sei hier am Platze, ausdrücklich zu erklären, daß der neue Verfassungsentwurf Bestimmungen enthalte, welche ihn allerdings wenig empfehlenswerth erscheinen lassen, daß es aber gegenwärtig durchaus nicht an der Zeit ist, auf denselben näher einzutreten. Dem Volke des

Kantons Tessin steht hierüber das erste Entscheidungsgesetz zu! Ferner ist hier daran zu erinnern, daß dadurch, daß der Bund die vom Großen Rathe angeordnete Abstimmung über den Verfassungsentwurf vor sich gehen läßt, in keiner Weise eine Verbindlichkeit für ihn entsteht, diese Verfassung später, wenn sie vom Volke angenommen werden sollte, zu ratifiziren. Im Gegentheil wird sich die Bundesversammlung vollkommen freie Hand vorbehalten, je nach Gestalt der Dinge die Genehmigung einer Kantonsverfassung zu verweigern, wenn sie auch formell den Bestimmungen des Art. 6 der Bundesverfassung entspricht, aber im Widerspruche mit politischen Interessen steht, welche der Bund nicht preisgeben darf, ohne sich selbst zu gefährden. Es liegt daher selbst im Falle der Annahme der Verfassung noch kein Präjudiz für die freie Aktion des Bundes.

5) Wenn endlich die Minderheit der Kommission es vorziehen würde, den Dingen ihren ordentlichen verfassungsmäßigen Lauf zu lassen, und nicht jetzt gleich denselben zu Gunsten neuer Pacifikationsversuche zu unterbrechen, so geschieht es, weil sie — aufrichtig gestanden — im gegenwärtigen Augenblicke nicht vorausszusehen im Falle ist, daß solche von Erfolg begleitet sein würden. Sie glaubt vielmehr, dieselben müßten erfolgreicher sein, wenn nicht zu der Verletzung des Selbstgefühls der südlichen Bezirke durch die Androhung auf Occupation auch noch diejenige der nördlichen durch Suspension der vom Großen Rathe angeordneten Abstimmung auf den 8. Januar hinzugefügt würde, wenn mit andern Worten nicht dem nördlichen Kantonstheil, welcher in seinem Rechte gehandelt zu haben glaubt, Veranlassung geboten wird, sich über Mißachtung desselben von Seiten des Bundes zu beklagen.

Alle diese Gründe führten, wie bereits oben gesagt, die Minderheit der Commission zu der Ansicht, daß es zweckmäßiger sein dürfte, für einmal, nach den in den Botschaften des Bundesrathes enthaltenen Andeutungen, lediglich die Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf vor sich gehen zu lassen. Da die Mehrheit der Commission aber einen so entscheidenden Werth auf die sofortige Wiederaufnahme von Vermittlungsversuchen setzt, da die Minderheit diesen Bestrebungen principiell nicht entgegentritt und da es wünschbar schien, in den Anträgen nicht zu weit auseinander zu gehen, so konnte sich die Minderheit mit dem Gedanken befreunden, zu einem sofortigen neuen Pacifikationsversuche Hand zu bieten, zumal von den Repräsentanten des Sopra- und des Sotto-Genere fortwährend behauptet wird, daß sie selber einem solchen durchaus nicht abgeneigt seien. Aber dazu konnte die Minderheit ihre Hand nicht bieten, die Verantwortlichkeit für die Folgen einer Sistirung der vom Großen Rathe angeordneten Volksabstimmung auf die Bundesversammlung zu übernehmen. Wenn der letzteren selbst eine unmittelbare Einwirkung auf die in Aussicht genommenen neuen Pacifikations-

versuche zustünde, so könnte sie auch selbst ermassen, in wie weit sich jene Sistirung in den Rahmen der ersteren einfügen lasse. Da das Mandat aber dem Bundesrath zugebacht ist und auch nur an ihn übertragen werden kann, so scheint es in der Natur der Sache zu liegen, ihm in keiner Weise vorzugreifen. Ueberhaupt absorbirt der neue Auftrag die Behandlung aller noch anhängigen Fragen. Gelingt es, eine Verständigung herbeizuführen, so fallen alle eingereichten Beschwerden und Rekurse von selbst dahin. Liegt es im Interesse der Pacifikation und stimmt es mit den hiefür in Anwendung zu bringenden Mitteln überein, die eine oder andere Streitfrage erst zu erledigen, so bleibt es dem Bundesrath unbenommen, hiefür die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Mit dem Auftrag, eine neue Vermittlung anzubahnen, soll ihm auch die Vollmacht ertheilt sein, über die noch unerledigten Anstände einzutreten und sie zu bescheiden oder deren Beantwortung bei einer spätern Session der Bundesversammlung vorzulegen. Sollte er es angemessen finden, noch während der gegenwärtigen Session die tessinischen Mitglieder der Bundesversammlung, welche vielleicht zu den Spitzen der streitenden Theile gehören, zu einer Erörterung der Lage des Kantons und der Mittel zur Verbesserung derselben einzuladen, sollte er es zweckmäßiger erachten, neue Commissarien in den Kanton selbst abzuordnen, um auf diese Zwecke hinzuwirken und zu sehen, ob allfällig vor dem 8. Januar irgend eine Einleitung zu einer Verständigung zu erzielen ist, — er soll volle freie Hand zu diesen oder allen ihm gutscheinenden Maßregeln besitzen, und soll auch, wenn er es mit der ihm gestellten Aufgabe vereinbar erachtet, die Abstimmung vom 8. Januar suspendiren können, wie er im August die Publikation des Verfassungsentwurfs und des Einberufungsdekretes von sich aus suspendirt hat. Nur darf nach Ansicht der Minderheit von Seite der Bundesversammlung in durchaus keiner präjudicialen Weise in diese so wichtige und so folgenreiche Aufgabe eingegriffen und eine Verantwortlichkeit auf sie geladen werden, welche sie bei dem beantragten Wege zu übernehmen gar keinen Beruf hat.

Ueberhaupt scheint es wünschbar, bei Besprechung des Weges einer neuen Vermittlung mit aller Schonung gegen den Kanton Tessin vorzugehen. So sehr man berechtigt sein mag, zu wünschen, daß er ungetheilt bleibe, so wäre es doch vielleicht angemessen, selbst die Trennungsfrage in dem zu fassenden Beschluß nicht speziell zu betonen und nicht von vorneherein sogar alle Erörterung über dieselbe abzuschneiden. Je unbefangener in die Verhandlungen eingetreten, je weniger dem einen oder andern Theil von vorneherein eine bestimmte Direktion oktroyirt, je mehr man überhaupt bestrebt sein wird, aus den gegebenen Verhältnissen selbst und unter direktester Mitwirkung der Betheiligten die Steine zu einem neuen, allen berechtigten Interessen möglichst ent-

sprechenden Bau einer neuen Verfassung zu sammeln, um so mehr läßt sich hoffen, zu einem befriedigenden Schlusse zu gelangen. Ein Antrag wird indessen nicht gestellt; es mag genügen, auch auf diesen Punkt noch aufmerksam gemacht zu haben.

Bern, den 17. Dezember 1870.

Namens der Minderheit der Kommission,

Der Berichterstatter:

Repli.

Berichte über die Kinderpest.

(Fortsetzung.)

Schreiben der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern,
de dato Speyer, den 15. Dezember 1870.

Wir beehren uns mitzutheilen, daß zur Zeit nur noch die Gemeinde Niederbeybach, Bezirkes Homburg, als verseucht zu betrachten ist, in welcher am 28. November der in unserer Mittheilung vom 1. Dezember l. J. näher berührte Fall und seit 28. November keine weitere Erkrankung vorgekommen ist.

**Bericht der Minderheit der kommission des Ständerathes in der Tessiner Angelegenheit.
(Vom 17. Dezember 1870).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1871
Date	
Data	
Seite	38-45
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 767

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.